

Technische Netzanschlussbedingung Sonder-Gas-Netzanschluss

(Stand Januar 2015)

FairNetz GmbH
Ein Unternehmen
der FairEnergie GmbH

Hauffstraße 89 · 72762 Reutlingen
Postfach 25 54 · 72715 Reutlingen

Mail: info@fairnetzgmbh.de
Internet: www.fairnetzgmbh.de

1. Grundlage für die Erstellung eines Sonder-Gas-Netzanschlusses

Grundlagen für die Erstellung von Sonder-Gas-Netzanschlüssen sind das Energiewirtschaftsgesetz und die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Des Weiteren gilt die nachfolgende „Technische Netzanschlussbedingung für Sonder-Gas-Netzanschluss“.

2. Definition Sonder-Gas-Netzanschluss

Unter einem Sonder-Gas-Netzanschluss ist nicht die technisch standardisierte, üblicherweise vom Netzbetreiber ausgeführte Variante eines Gas-Netzanschlusses zu verstehen.

Der Sonder-Gas-Netzanschluss umfasst den Netzanschluss einschließlich Erdgasübergabeanlage, die zum Anschluss von Letztverbraucher und Weiterverteiler bestimmt sind und nicht unter der „Technischen Anschlussbedingung Standard-Gas-Netzanschluss“ der FairNetz GmbH fallen.

In der Regel werden über Sonder-Gas-Netzanschlüsse größere Objekte oder Areale angeschlossen. Hierzu sind besondere Erdgasübergabeanlagen zu errichten, deren technischen Bedingungen unter Pos. 7 beschrieben sind.

Sind Netzanschlüsse nur unter besonderen Erschwernissen, wie z. B. Sonderlängen, Straßen- und Gewässerkreuzungen, Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerungen, felsige oder aufgefüllte Untergrundverhältnisse (Sanierungsgebiete), Hanglage, herzustellen oder Schrankenanlagen oder ähnliches notwendig, weil z. B. Sonderanschlusslängen, Hanglage oder Anschlussmöglichkeiten im Gebäude fehlen, gilt diese „Technische Netzanschlussbedingung Sonder-Gas-Netzanschluss“ der FairNetz GmbH.

3. Antragstellung

Der Netzanschlussnehmer stellt einen Antrag auf Erstellung eines Netzanschlusses. Zur Bearbeitung, Prüfung der Anschlussmöglichkeiten und Angebotserstellung werden nachfolgend, neben den vollständig ausgefüllten Antragsunterlagen, aktuelle Pläne zum Netzanschlussobjekt benötigt:

- Lageplan des Grundstückes/Objektes/Areals/ ggf. mit Geländeschnitt
- Angaben zum geplanten Anschlusspunkt mit Gebäudegrundrissplan
- Angaben zu Erschwernissen und Besonderheiten, z. B. Untergrundverhältnissen, Leitungskreuzungen u.ä.

Die Anschlussleistung ist maßgebend für die Auslegung des Netzanschlusses und die Erdgasübergabeanlage und bestimmt die Erstellungskosten.

Es empfiehlt sich, bereits bei der Antragstellung ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen oder ein technisches Planungsbüro hinzuzuziehen.

Ein Angebot für den Netzanschluss und die Erdgasübergabeanlage wird auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und der detaillierten Abstimmung mit dem Kunden erstellt.

4. Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit

Nicht in allen Bereichen des Netzgebietes befinden sich Gasversorgungsleitungen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Netzerweiterung erfolgt, um Netzanschlüsse zu ermöglichen, erfolgt entsprechend EnWG § 18 (1) nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

Da für Netzerweiterungen Planungen und Genehmigungsverfahren nötig sind, ist für die Erstellung eines Netzanschlusses in der Regel eine längere Vorlaufzeit von mehreren Wochen zu beachten.



5. Eigentumsgrenzen und Übernahme der Kosten Netzanschluss und Erdgasübergabeanlage

1. Der Netzanschluss und die Erdgasübergabeanlage (Druckregel- und Messanlage) stehen im Eigentum der FairNetz GmbH. Eigentums- und Betriebsführungsgrenze ist der Ausgangsflansch der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Gaszähler.
2. Die Kosten für die Herstellung, das Ändern, Umliegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses und der Gasdruckregel- und Messanlage auf Veranlassung des Kunden gehen zu seinen Lasten.
3. Die Aufwendungen für Planung, Beschaffung, Bau und Abnahme (Sachverständiger) der Übergabestation und des Netzanschlusses hat der Kunde zu tragen.
4. Die Wartung der Druckregel- und Messanlage (Pos. 7.2 Abs. 1) und des Netzanschlusses erfolgt durch die FairNetz GmbH auf eigene Kosten. Die Durchführung evtl. erforderlich werdender Umbauten und Instandsetzungen der Druckregel- und Messanlage sowie Umliegungen des Netzanschlusses erfolgt grundsätzlich durch die FairNetz GmbH nach Abstimmung mit dem Kunden auf dessen Kosten. Für die Instandhaltung der nachgeschalteten Anlagenteile, des Gebäudes bzw. Anschlusses - ausgenommen Schrank einer Schrankanlage - nebst allen Einrichtungen und des Grundstückes einschl. der Zufahrt hat der Kunde auf eigene Kosten zu tragen.
5. Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten (insbesondere Energiekosten für Regel- und Messanlagen, Beleuchtung, Heizung sowie Steuern und Versicherungen) sind von dem Kunden zu tragen.

6. Netzanschluss

6.1 Dimensionierung

Die FairNetz GmbH als örtlicher Verteilnetzbetreiber betreibt Netze unterschiedlicher Druckbereiche.

Die Auswahl des Materials und die Auslegung (Durchmesser, Druckstufe) der Netzanschlussleitung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten durch die FairNetz GmbH.

6.2 Erstellung

Die Gas-Netzanschlussleitung verläuft auf dem kürzesten Wege zum Objekt des Kunden, sofern nicht sachliche Gründe eine abweichende Trasse und Hauseinführung erfordern oder eine solche vereinbart ist.

Der Gas-Netzanschluss ist in einem trockenen, frostfreien und belüfteten Raum unterzubringen. Dabei müssen die Hauptabsperr-, Regel-, Prüf- und Zähl-

einrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit gut zugänglich sein.

Das Aufgraben und Verfüllen des Rohrgrabens sowie die Leitungsverlegung ist Sache der FairNetz GmbH.

Die Oberflächenwiederherstellung erfolgt unter Verwendung des vorhandenen/ausgebauten Materials. Die FairNetz GmbH haftet nicht für Schäden an der Oberflächenbefestigung oder dem Bewuchs, es sei denn, es fällt ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sie übernimmt keine Aufwuchsgarantie.

6.3 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Gas-Netzanschlusses wird von der FairNetz GmbH mit der Errichtung der Übergabestation und der Zählersetzung (durch den Messstellenbetreiber) im Beisein des Fachmannes (Vertragsinstallationsunternehmen) durchgeführt.

Zur Inbetriebnahme muss sich die Gasverbrauchseinrichtung in betriebsbereiten Zustand befinden.

Die schriftliche Anmeldung muss durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen, welches auch die ordnungsgemäße Errichtung der nachgeschalteten Installationsanlagen verantwortet und bestätigt.

6.4 Eigenleistung des Kunden

Führt der Kunde Aufgrabungs- oder Verfüllungsarbeiten auf seinem Grundstück selbst aus, so hat es den technischen Erfordernissen der FairNetz GmbH zu entsprechen. Insbesondere sind Aufgrabungen in öffentlichen Flächen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Verordnungen für Sicherheit und Ordnung sind einzuhalten. Unter anderem gelten jeweils die örtlichen Bestimmungen der Straßenbaulastträger (zusätzliche Vertragsbedingungen für Tiefbauarbeiten.)

Die Kosten hierfür sind mit der Erstattung bei Erstellung von Rohrgräben (gemäß Angebot) in Eigenleistung abgegolten. In diesem Falle haftet FairNetz GmbH lediglich für die ordnungsgemäße Leitungsverlegung gemäß technischen Regeln, jedoch nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Aufgrabungs- Verfüllungs- oder Oberflächenarbeiten (wie z. B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten etc.) auf dem Privatgrundstück entstehen.

Teilleistungen sind nicht zulässig.

Baugruben, die sich z. B. aus dem Hausbau ergeben (Kellergeschoss) werden als Leitungsgraben nicht zugelassen.

6.5 Schutz und Kennzeichnung der Leitung vor Überbauung und Bepflanzungen

Eine Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen oder Überbauung der Trasse des Gas-Netzanschlusses, z. B. mit Gebäuden und geschlossenen Flächen, ist nach den gesetzlichen Regeln nicht zulässig.

In Ausnahmefällen können partiell auf kürzeren Abschnitten Annäherungen zugelassen werden, wenn die Leitung geschützt in Mantelrohren verlegt wird. Das Mantelrohr wird von der FairNetz GmbH geliefert und eingebaut. Die Kosten trägt der Kunde.

Für die Kennzeichnung der Netzanschlussleitung werden an Gebäuden und/oder Einfriedungen Hinweisschilder oder Markierungen angebracht, die der Kunde zu dulden hat.

7. Erdgasübergabeanlage

7.1 Allgemeines

1. Diese Richtlinien finden Anwendung auf die Erdgasübergabeanlagen der Sonder-Gas-Netzanschlusskunden der FairNetz.
2. Die Erdgasübergabeanlagen bestehen aus Druckregel- und Messanlagen, nachgeschalteten kundeneigenen Anlagen sowie Gebäude und Stationsgrundstück bzw. Anschlussraum oder Reglerschrank.
3. Die Druckregel- und Messanlagen dienen der Entspannung und/oder Messung des zu liefernden Gases. Art und Anordnung der Geräte werden durch FairNetz bestimmt.
4. Der zur Unterbringung der Druckregelanlage gemäß DVGW-Regelwerk erforderliche Raum wird vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt und wird durch den Kunden mit einer Mindesttemperatur von +12 °C beheizt.

7.2 Zusammensetzung und Ausstattung der Erdgasübergabeanlage

1. Zur Erdgasübergabeanlage (Druckregel- und Messanlage) gehören insbesondere folgende Geräte und Einrichtungen:
 - Rohrleitungen und Armaturen
 - Staubfilter / Abscheider
 - Sicherheitsabsperrventile, Sicherheitslablaseventile einschl. Überprüfungseinrichtungen
 - Gasdruckregelgeräte (druckgeregelte Messung)
 - Gaszähler und Umwerter sowie Prüfanschlüsse für Druck und Temperatur
 - Leistungsregistriergeräte
 - Druckmessgeräte
 - Temperaturmessgeräte

- Vorrichtung für die Fernübertragung der Zählerdaten
- Stromversorgung (Netz o. Batterie)

Im Bedarfsfall kann in Abstimmung mit dem Kunden eine zweite Druckregelschiene (Reserveschiene) vorgesehen werden.

2. Es steht dem Kunden frei, im Anschluss an die Druckregel- und Messanlage der FairNetz GmbH im Einvernehmen mit dieser eigene Regel- und Messanlagen zu installieren. Der Betrieb dieser Anlagen darf zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der FairNetz eigenen Anlage führen. Dies gilt insbesondere auch für die Elektroanlagen bzw. elektronischen Bauteile!

7.3 Planung der Ergasübergabeanlage

1. Planung und Bau der Übergabeanlage erfolgen durch die FairNetz GmbH.
2. Die Bereitstellung eines geeigneten Aufstellungsortes ist Sache des Kunden und sollte in unmittelbarer Nähe der Gasversorgungsleitung der FairNetz GmbH liegen.

Der Raum bzw. Bereich darf nicht für andere Zwecke wie beispielsweise Lager oder Verkehrsfläche genutzt werden.

Die Gasdruckregel- und Messanlage ist gegen schädliche äußere Einwirkungen und Belastungen, z. B. auf Grund von Fahrverkehr, Wärmestrahlung, Staubentwicklung, aggressive Medien usw. zu schützen.

3. Alle erforderlichen Prüf- und evtl. erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Gasdruckregel- und Messanlage führt die FairNetz GmbH durch.
4. Für die Druckregel- und Messanlage ist ein Ort zu wählen, der eine gute Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglicht und deren Lage und Einrichtung den jeweils gültigen technischen Vorschriften und Richtlinien sowie den Unfallverhütungsvorschriften und den FairNetz-Bauregeln für Erdgasübergabeanlagen genügt.
5. Die Türen des Gebäudes (wenn separat) oder des Anschlussraumes oder Schrankes sind mit Schließzylindern des FairNetz-Schließsystems oder einem Doppelschließsystem auszustatten.

7.4 Inbetriebnahme der Erdgasübergabeanlage

1. Die Inbetriebnahme darf nur in Anwesenheit und nach Zustimmung eines FairNetz-Beauftragten erfolgen. Die FairNetz GmbH sorgt dafür, dass bei der Inbetriebnahme, wenn erforderlich, der zuständige Eichbeamte zugegen ist.
2. Der Inbetriebnahmetermin ist zwischen Kunden und FairNetz GmbH unter Berücksichtigung aller



Bedingungen (Planung, Liefer- und Bauzeit) abzustimmen.

7.5 Eichung und Prüfung der Messeinrichtung

1. Messeinrichtungen der FairNetz, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben oder Benutzersicherungen der FairNetz GmbH an geeichten Geräten dürfen nicht verletzt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Nacheichungen werden von der FairNetz GmbH auf eigene Kosten veranlasst und überwacht. Die FairNetz GmbH kann einen Beauftragten zur Teilnahme an der Nacheichung entsenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, eine außerplanmäßige amtliche Befundprüfung zu verlangen
3. Eine Überprüfung der Messgeräte in den Messanlagen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Beauftragte der FairNetz GmbH.

7.6 Gaszählerumgang

1. Ist eine Umgangsleitung vorhanden, so dürfen die an den Absperrvorrichtungen angebrachten Plomben nur mit der Genehmigung der FairNetz GmbH entfernt werden.
2. Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile im Falle einer Störung an den Gaszählern ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plomben für die Öffnung der Absperrorgane erforderlich sein, so ist die FairNetz-Netzleitstelle (Störungsannahmestelle) hiervon unverzüglich fernmündlich und schriftlich zu verständigen.
3. Alle für die Ermittlung der ungemessenen Gaslieferung erforderlichen Daten sind der Netzleitstelle der FairNetz GmbH umgehend mitzuteilen.

7.7 Verfahren bei Störungen

1. Bei Störungen am Zustandsmengenumwerter wird die zu verrechnende Gasmenge im Normzustand mit Hilfe der vom Gaszähler gemessenen Betriebskubikmeter und der Druck- und Temperaturparameter sowie des amtlich bekannt gegebenen Luftdruckes ermittelt.
2. Sofern Störungen an den Gaszählern der FairNetz GmbH auftreten, wird für die Dauer derselben die Ermittlung der Gasmenge wie folgt durchgeführt:
 - Als gelieferte Gasmenge gilt das Mittel der während je 7 Tagen vor Beginn und nach Beseitigung der Störung gelieferten Menge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse.
 - Für eine kurzzeitige Außerbetriebnahme (Wartung des Gaszählers und Zählerwechsel) der Messanlage, bei der die Versorgung über einen

Umgang durchgeführt wird, gilt als gelieferte Gasmenge das Mittel der Liefermenge unmittelbar vor und nach der Außerbetriebnahme.

3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, eine amtliche Nachprüfung der Messgeräte zu verlangen. Macht ein Vertragspartner von diesem Recht Gebrauch, so ist er verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon rechtzeitig vorher zu benachrichtigen und dessen Beauftragten die Teilnahme zu gestatten. Ergibt eine Befundprüfung, dass die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Nachprüfung, Instandsetzung und Eichung, der sie verlangt hat. Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Nachverrechnung. Dabei wird der Fehler auf Null korrigiert.
4. Können die Vertragspartner sich nicht darüber einigen, ob und in welchem Umfang eine Nachverrechnung berechtigt ist, so hat ein von beiden Vertragspartnern zu benennender unparteiischer Sachverständiger zu entscheiden. Falls die Vertragspartner sich innerhalb von drei Wochen seit der ersten Benennung eines Sachverständigen durch einen Vertragspartner nicht über den Sachverständigen einigen, so wird der Hauptgeschäftsführer "GAS" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) gebeten, einen Sachverständigen vorzuschlagen. Dieser Vorschlag ist für die Vertragspartner verbindlich.

Unregelmäßigkeiten und Störungen, die dazu führen können, dass ungemessenes Gas entnommen wird, sind sofort der FairNetz GmbH telefonisch und schriftlich mitzuteilen.

7.8 Überwachung und Wartung der Anlage

1. Die Überwachung und Instandhaltung der Druckregel- und Messanlagen (Pos. 7.2) erfolgt durch die FairNetz GmbH nach dem DVGW-Regelwerk bzw. den anerkannten Regeln der Technik.
2. Die FairNetz GmbH ist berechtigt, die in der Gasübergabestation vorhandenen Anlagen jederzeit durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die beauftragten Mitarbeiter der FairNetz GmbH die Übergabestation jederzeit betreten und die Anlage überprüfen können. Bei der Beseitigung festgestellter Mängel hat der Kunde nach besten Kräften mitzuwirken.
3. Der Kunde hat für die Sauberkeit der Räume, die Pflege der Außenanlagen sowie die Befahrbarkeit der Zufahrtswege, insbesondere im Winter, zu sorgen.

7.9 Mitgeltende Vorschriften

1.	DVGW Arbeitsblatt G 459	Gas Hausanschlüsse
2.	DVGW Arbeitsblatt G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100bar, Planung Fertigung Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
3.	DVGW Arbeitsblatt G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar, Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
4.	DVGW Arbeitsblatt G 494	Schallschutzmaßnahmen an Geräten und Anlagen zur Gas-Druckregelung und Gasmessung
5.	DVGW Arbeitsblatt G 495	Gas-Druckregelanlagen für die Groß-Gasmessung - Überwachung und Wartung
6.	DVGW Arbeitsblatt G 600	Technische Regeln für Gasinstallationen
7.	DVGW Arbeitsblatt G 685	Durchführung der thermischen Abrechnung von Gas
8.	Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHL-VO)	
9.	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen einschließlich der Änderungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsrichtlinien (ElexV)	
10.	PTB-Richtlinie G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
11.	PTB-Richtlinie G 9	Berechnung von Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen für Erdgas
12.	Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz)	
13.	Eichordnung (EO)	
14.	UVV	Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke
15.	NDAV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden
16.	DVGW-Gasinformation Nr. 10	Erdgasleitungen auf dem Werksgelände und im Bereich betrieblicher Gasverwendung
17.	FairNetz, Hinweise für Kunden	Gasdruckregel- und Messanlage PN4
18.	FairNetz, Technisches Arbeitsblatt	Technische Mindestanforderungen Messstellenbetrieb
19.	FairNetz Merkblatt	Einbau Gasströmungswächter

Auf die im Anhang dieser Arbeitsblätter und Verordnungen angegebenen mitgeltenden Vorschriften und Richtlinien wird besonders hingewiesen.

Die hier aufgeführten mitgeltenden Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Falls es der technische Fortschritt erfordert, kann die FairNetz GmbH zu den allgemeinen Vorschriften und Technischen Regeln ergänzende Bestimmungen festlegen.